

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/3/28 99/14/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2000

Index

E1E

E3L E09301000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/04 Steuern vom Umsatz

59/04 EU - EWR

Norm

11997E002 EG Art2;

11997E003 EG Art3 litc;

11997E234 EG Art234;

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art28l idF 31991L0680;

31991L0680 Binnenmarkt-RL Art1 Z22;

UStG 1994 §29 Abs8;

VwGG §38a;

Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag, da zweifelsfrei offenkundig richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts (RIS: keinVORAB1); Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/14/0116

Rechtssatz

In der so genannten Binnenmarktrichtlinie vom 16.12.1991, 91/680/EWG, ABI EG Nr. L 376, 1 fand eine Übergangslösung ihren Niederschlag, welche bis 31.12.1996 gilt und dann durch den Übergang zum Ursprungslandprinzip ersetzt werden sollte, wobei aber von vornherein vorgesehen war, dass sich die Geltungsdauer der Binnenmarktrichtlinie automatisch verlängere, wenn die Neuregelung nicht gelingen sollte (Art 28 der 06ten EG-Richtlinie, 77/388/EWG, in der Fassung der oben zitierten Richtlinie; Hinweis auch Ruppe, Umsatzsteuergesetz 1994, Kommentar, 02teAuflage, 1293f). Es kann daher der Ansicht, dass § 29 Abs 8 UStG 1994 samt Anhang wegen der Verletzung des Ursprungslandprinzips im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht stehe, nicht gefolgt werden, weil gerade die Bestimmungen der Binnenmarktregelung, welche der österreichische Gesetzgeber des UStG 1994 wegen deren provisorischen Charakters in einem Anhang zum UStG 1994 zusammengefasst hat, der angeführten Binnenmarktrichtlinie und damit dem geltenden Gemeinschaftsrecht Rechnung tragen. Da diesbezüglich die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass keinerlei Raum für vernünftige Zweifel besteht, sieht sich der VwGH nicht veranlasst, an den Europäischen Gerichtshof mit einem Ersuchen um Vorabentscheidung der vom Bf formulierten Frage heranzutreten. (Hier: Der Bf regt ein Ersuchen um Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof zu folgender Frage an: "Ist § 29 Abs 8 UStG 1994 samt Binnenmarktregelung und innergemeinschaftlicher Erwerb im Hinblick auf Art 2 und 3 lit c EG-Vertrag sowie der Richtlinie 77/388 EWG ergänzt durch Ratsbeschluss vom 16.12.1991 (91/680/EWG) zum Gemeinschaftsrecht in Widerspruch und daher nicht anzuwenden?")

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999140115.X01

Im RIS seit

09.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at